

Anlage B1: Besondere Bestimmungen und Abgeltungssätze für den unbegleiteten kombinierten Verkehr (UKV)

I. Grundlagen und besondere Bestimmungen

- 1) Unbegleiteter Kombiniertes Verkehr erfolgt als Schienenbeförderung von umschlagbaren Transportbehältern in einem vom jeweiligen EVU definierten System, das aus folgenden Komponenten zu bestehen hat:
 - a. definierte Terminals / Umschlagstellen in Österreich, welche über öffentliche Schieneninfrastruktur erreichbar sind und in welchen ein umschlagbarer Transportbehälter von einem Wasser- oder Straßenfahrzeug auf ein Schienenfahrzeug, von einem Schienenfahrzeug auf ein Wasser- oder Straßenfahrzeug oder von einem Schienenfahrzeug auf ein anderes Schienenfahrzeug geladen wird;
 - b. definierte Grenzübertrittspunkte auf der öffentlichen Schieneninfrastruktur in Österreich, über welche umschlagbare Transportbehälter, welche in den in Ziffer 1 genannten Terminals auf Schienenfahrzeuge ver- bzw. entladen werden, vom Inland in das Ausland bzw. vom Ausland in das Inland befördert werden;
 - c. definierte Zugfahrten auf öffentlicher Schieneninfrastruktur, mit denen die Beförderung von umschlagbaren Behältern zwischen oder von den in Ziffer 1 genannten Terminals oder von den in Ziffer 2 genannten Grenzübertrittspunkten zu den in Ziffer 2 genannten Grenzübertrittspunkten durchgeführt wird.

- 2) Nicht unter die Bestimmungen dieser Anlage fallen bestimmte besondere Arten des Kombinierten Verkehrs, das sind sogenannte ACTS sowie sonstige Sondersendungen und Sonderformen des UKV (z.B. reiner Haus-Haus-Verkehr ohne Straßenvor- und/oder -nachlauf außerhalb eines Werks-/Firmengeländes). Somit erhalten nur solche UKV-Verkehre eine Beihilfe, für die zumindest ein Straßenvor- bzw. -nachlauf erfolgt (siehe dazu auch Artikel 5 Z 1 lit. b bzw. Artikel 5 Z 2 lit. d der Sonderrichtlinien). Reine Werksverkehre, für die außerhalb eines Werksgeländes weder ein Straßenvorlauf noch ein Straßennachlauf erfolgt, erhalten keine Beihilfe.

Daraus ergeben sich für eine Beihilfengewährung im UKV-Transport folgende Voraussetzungen:

- a. im bilateralen Verkehr findet von oder zu einem Terminal zumindest ein Straßenvorlauf oder ein Straßennachlauf statt, der auf öffentlichen Straßen durchgeführt wird;
- b. im Inlandsverkehr findet zumindest von oder zu einem Terminal ein Straßenvorlauf oder Straßennachlauf statt, der auf öffentlichen Straßen in Österreich durchgeführt wird;
- c. im Transitverkehr findet zumindest unmittelbar vor oder unmittelbar nach der Schienenbeförderung ein Straßenvorlauf oder Straßennachlauf statt, der auf öffentlichen Straßen durchgeführt wird.

Sind diese Voraussetzungen des durchgeführten Straßenvorlaufs bzw. Straßennachlaufs nicht gegeben, ist eine Gewährung der Beihilfe für den hierfür geltend gemachten UKV-Transport nicht zulässig.

II. Erbringung der Verkehrsleistung

1) Die Beihilfefähigkeit eines Schienentransports im UKV liegt dann vor, wenn dieser:

- a. von einer als „Grenzübertrittspunkt“ definierten Betriebsstelle nach einer als „Terminal“ definierten Betriebsstelle in Österreich oder
- b. von einer als „Terminal“ definierten Betriebsstelle in Österreich nach einer als „Grenzübertrittspunkt“ definierten Betriebsstelle oder
- c. von einer als „Grenzübertrittspunkt“ definierten Betriebsstelle nach einer als „Grenzübertrittspunkt“ definierten Betriebsstelle oder
- d. zwischen zwei als „Terminal“ definierten Betriebsstellen in Österreich

vom Beihilfenehmer als trassenbestellendes Eisenbahnverkehrsunternehmen auf öffentlicher Schieneninfrastruktur in Österreich durchgeführt wird. Die für die Bemessung der Beihilfenhöhe maßgebliche Transportentfernung ergibt sich aus der nach den in lit. a bis d zurückzulegenden Transportstrecke.

2) Wird der Schienentransport in einem der unter Abs. 1 lit. a bis d angeführten Transportfälle von mehreren trassenbestellenden Eisenbahnverkehrsunternehmen in Form von aufeinander folgende Zugfahrten durchgeführt, ist eine Beihilfenzuscheidung für die jeweiligen einzelnen Zugfahrten alleine nicht zulässig, da sich daraus eine nicht korrekte Beihilfenbemessung ergeben würde. Daher kann im Falle einer kooperativen Transportdurchführung durch mehrere trassenbestellende Eisenbahnverkehrsunternehmen

die dafür anfallende Beihilfe nur durch eines der beteiligten Eisenbahnverkehrsunternehmen einmalig für die gesamte Transportstrecke geltend gemacht werden (siehe § 5 Abs. 2 des Beihilfevertrags).

- 3) Bei kooperativer UKV-Transportdurchführung mittels Subauftragnehmer durch mehrere trassenbestellende Eisenbahnverkehrsunternehmen kann eine Beihilfenzuscheidung nur dann erfolgen, wenn der Abwicklungsstelle die in § 5 Abs. 2 des Beihilfevertrags genannten Angaben vorliegen. Die Aufteilung der dem Beihilfenehmer zugeschiedenen Beihilfe obliegt in diesem Fall den kooperierenden Eisenbahnverkehrsunternehmen.

III. Berechnung der Beihilfe und Abgeltungssätze

- 1) Die Beihilfe wird nach je transportierter ITE berechnet, wobei die Höhe der Beihilfe je nach Größe und Gewicht der ITE, nach zurückgelegter Entfernung auf der Schiene in Österreich sowie den auf der jeweiligen Strecke erforderlichen Produktionsbedingungen (Bergstrecken) variiert und dabei folgende Abgeltungssätze für das Jahr 2017 zur Anwendung kommen:

Tabelle a:

Verkehrs-Behälter Art/Gewicht/Entfernungsklasse			30-100 km	101- 250 km	ab 251 km
Inland	GC20, WAB 20, WAB 25 (Länge 20'-29')	bis 25 Tonnen	19,00	29,80	36,20
		ab 25 Tonnen	12,50	19,50	23,70
	GC30, WAB30 (Länge 30'-39')	bis 25 Tonnen	26,60	38,30	44,40
		ab 25 Tonnen	19,00	29,50	37,20
	GC40, WAB40 (Länge 40'-45'), SAN 70	bis 25 Tonnen	36,10	49,80	55,80
		ab 25 Tonnen	22,70	35,30	45,10

Tabelle b:

Verkehrs-Behälter Art/Gewicht/Entfernungsklasse			30-100 km	101- 250 km	ab 251 km
Ein/Aus	GC20, WAB 20, WAB 25 (Länge 20'-29')	bis 25 Tonnen	16,20	25,80	31,40
		ab 25 Tonnen	10,70	16,80	20,50
	GC30, WAB30 (Länge 30'-39')	bis 25 Tonnen	22,90	33,10	38,40
		ab 25 Tonnen	16,30	25,50	32,20
	GC40, WAB40 (Länge 40'-45'), SAN 70	bis 25 Tonnen	31,10	43,10	48,30
		ab 25 Tonnen	19,50	30,40	39,00

Tabelle c:

Verkehrs-Behälter Art/Gewicht/Entfernungsklasse			30-100 km	101- 250 km	ab 251 km
Durchfuhr	GC20, WAB 20, WAB 25 (Länge 20'-29')	bis 25 Tonnen	9,50	16,40	18,70
		ab 25 Tonnen	6,50	10,50	12,00
	GC30, WAB30 (Länge 30'-39')	bis 25 Tonnen	14,30	21,00	22,90
		ab 25 Tonnen	10,00	16,00	19,00
	GC40, WAB40 (Länge 40'-45'), SAN 70	bis 25 Tonnen	19,50	27,40	28,70
		ab 25 Tonnen	11,90	19,10	23,00

Anmerkung zu diesen Tabellen:

Für Beförderungen über Bergstrecken (Brenner, Tauern, Pyhrn-Schober, Semmering, Neumarkter Sattel, Arlberg sowie Wechsel- und Thermenbahn) erhöht sich der Abgeltungssatz pro Behälter wie folgt:

- i. für GC 20, WAB 20 und WAB 25 um 1,80 Euro
- ii. für GC 30 und WAB 30 um 2,70 Euro
- iii. für GC 40, SAN 70 und WAB 40 um 3,60 Euro

Nähere Bestimmungen finden sich in der Anlage B3 „Verzeichnis der Bergstrecken“.

- 2) Um eine korrekte Abrechnung der beihilfefähigen ITE zu gewährleisten sind für Container, Wechselaufbau, Sattelaufleger und Mobiler in den Abrechnungsfiles, im Feld „EVU_IST_NHM_CODE“ (Güterart), folgende unten angeführte NHM-Codes bzw. Buchstaben zu verwenden.

Behälterart	NHM-Code	Buchstaben-code
Container	9931 9941	GC
Wechselaufbau	9932 9935 9942	WAB
Sattelaufleger	9933 9943	SAN
Mobiler	9939 9949	WAB